

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/13910 –**

Verteilungswirkung der Entfernungspauschale

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Entfernungspauschale ist eine nach Ansicht der Fragesteller umstrittene Steuerbegünstigung, die nach Angaben des Umweltbundesamtes im Jahr 2012 Steuerausfälle in Höhe von 5,1 Mrd. Euro zur Folge hatte.

Ziel der Entfernungspauschale ist die steuerliche Entschädigung für die nötigen Aufwendungen, um zum Arbeitsplatz zu gelangen. Sofern keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden, wirkt sich die Entfernungspauschale für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nur aus, wenn diese den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro übersteigt. Bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden, die keinen Pauschbetrag haben, können Fahrtkosten allerdings ab dem ersten Kilometer als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Die Bundesregierung plant, ab 2021 die Entfernungspauschale von 30 Cent auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer zu erhöhen (www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1). Es wird argumentiert, dass Pendlerinnen und Pendler, die einen langen Arbeitsweg zurücklegen müssen, oftmals nicht auf ein ausgebautes ÖPNV-Angebot (ÖPNV = öffentlicher Personennahverkehr) zurückgreifen können und ihnen auch keine ausreichende Ladeinfrastruktur und Fahrzeuge mit entsprechender Reichweite zur Verfügung stehen, um kurzfristig auf die Elektromobilität umzusteigen.

Daher ist von Interesse, zu erfahren, welche Verteilungswirkung die Pauschale wirklich hat bzw. wer und welche Einkommensgruppen davon in besonderem Maße profitieren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Schutz des Klimas ist eine große globale Herausforderung. Zur Erreichung der notwendigen CO₂-Einsparungen sind verschiedene nationale Anstrengungen der Bundesregierung notwendig. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 verfolgt die Bundesregierung einen Ansatz, mit einem breiten Maßnahmenbün-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. November 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

del, das viel wirksamer ist als die Summe der bloßen Einzelmaßnahmen, die vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen. Einen besonderen Stellenwert hat dabei die Stärkung alternativer Mobilitätsformen und die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor. Zur Erreichung des hierfür festgelegten Sektorziels sind im Klimaschutzprogramm eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, durch die die CO₂-Reduktion bis 2030 entschlossen und gleichzeitig sozial ausgewogen angegangen wird.

Unter anderem soll die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Personenfernverkehr für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver ausgestaltet werden, um eine umweltfreundliche Alternative zum Individualverkehr mit Kraftfahrzeugen anzubieten. Gerade in ländlichen Räumen können Pendlerinnen und Pendler oft nicht auf ein ausgebautes ÖPNV-Angebot zurückgreifen. Wer heute mit dem Pkw den Weg zur Arbeit zurücklegt, kann nicht ohne Weiteres zeitnah umweltfreundliche Alternativen, wie die Anschaffung eines Fahrzeugs mit geringerem CO₂-Ausstoß, wählen und wird somit durch die CO₂-Bepreisung, die zu höheren PKW-Kosten führt, besonders belastet.

Im Klimapaket der Bundesregierung wurde daher die befristete Erhöhung der Entfernungspauschale für Steuerpflichtige, die einen besonders langen Arbeitsweg haben, beschlossen. Hierdurch sollen die Folgen der CO₂-Bepreisung für Fernpendler abgefedert werden, da ein sofortiger Umstieg vom PKW mit Verbrennungsmotor auf andere Alternativen regelmäßig nicht kurzfristig möglich ist. Durch das Zusammenspiel von Befristung der Erhöhung der Entfernungspauschale und gleichzeitig steigendem CO₂-Preis ergibt sich ein zunehmender Anreiz zum Umstieg auf klimaschonende Mobilität und die Mobilitätswende kann sozial ausgewogen erfolgen.

Daneben wird für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen, eine Mobilitätsprämie eingeführt. Hierdurch werden all diejenigen Bürgerinnen und Bürger entlastet, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Damit erfolgt auch bei Geringverdienern eine sozial ausgewogene Kompensation.

1. Über welche Informationen über das Pendlerverhalten und insbesondere die genutzten Verkehrsmittel verfügt die Bundesregierung aus der Steuerstatistik, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), dem Mikrozensus oder anderen Quellen, insbesondere für die vergangenen zehn Jahre?

Seit 1996 werden im Rahmen der jährlichen Mikrozensus-Haushaltserhebung im Abstand von 4 Jahren Informationen zum „Hinweg zur Arbeitsstätte“ bzw. „Hinweg zur Schule/Hochschule“ erfragt. Die Fragen beziehen sich auf Entfernung, benötigte Zeit sowie benutztes Verkehrsmittel. Die Beantwortung erfolgt durch Ankreuzen bereits vorgegebener Antwortmöglichkeiten auf freiwilliger Basis, d. h. dieser Fragekomplex ist für den Auskunftgebenden/die Auskunftgebende nicht verpflichtend.

Ab dem Berichtsjahr 2012 sind Ergebnisse mit den Vorjahren nicht mehr uneingeschränkt vergleichbar, da sich die Reihenfolge der Fragestellung sowie einzelne Antwortmöglichkeiten geändert haben.

Ausführliche Ergebnisse nach diversen Merkmalskombinationen sind in den jeweiligen Fachserien des Mikrozensus zum Arbeitsmarkt, zuletzt für das Berichtsjahr 2016 in der Fachserie 1 Reihe 4.1 verfügbar:

www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00003420.

Das Internetangebot des Statistischen Bundesamtes bietet eine Zusammenfassung der aktuellen Informationen zu Berufs- sowie Bildungspendlern an:

www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/pendler1.html.

Da die Aufbereitung eines Veranlagungsjahres in der Einkommensteuerstatistik erst nach drei Bearbeitungsjahren (wegen der Fristen für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen bei den Finanzämtern) abgeschlossen werden kann und die Daten danach in den Statistischen Landesämtern aufbereitet und plausibilisiert werden, liegen die aktuellsten Ergebnisse für das Veranlagungsjahr 2015 vor.

Bis zum Veranlagungsjahr 2010 wurden die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nur dreijährlich aufbereitet, ab 2012 gibt es eine jährliche Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer, die alle veranlagten und nichtveranlagten Steuerpflichtigen umfasst. Da die Kennzahlen zu den Werbungskosten und der Entfernungspauschale vom Veranlagungsjahr 2010 auf das Veranlagungsjahr 2012 umgestellt wurden und nur noch bedingt vergleichbar sind, konnten aus methodischen Gründen die Auswertungen nur für die Veranlagungsjahre 2012 bis 2015 erstellt werden.

Die Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Lohn- und Einkommensteuerstatistik
Unbeschränkte Steuerfälle¹ mit Werbungskosten für Fahrten zwischen
Wohnung und Arbeitsstätte

Veranlagungsjahr	Steuerfälle insgesamt		Darunter Steuerfälle			
			mit eigenem PKW		mit Sammelbeförderung	
	Anzahl	Einfache Entfernung in Kilometer in 1.000	Anzahl	Einfache Entfernung in Kilometer in 1.000	Anzahl	Einfache Entfernung in Kilometer in 1.000
2012	11.865.642	447.472	10.092.871	367.627	15.444	895
2013	11.934.145	444.100	9.978.443	358.071	15.817	866
2014	12.384.142	453.044	10.285.531	363.555	15.853	875
2015	12.757.029	464.691	10.560.065	372.428	16.539	912

¹ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle. Es wurden nur die Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten nachgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019.

2. Wie lang ist die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in den letzten fünf Jahren, für die Informationen vorliegen (sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik Deutschland insgesamt, alten und neuen Bundesländern, allen Bundesländern einzeln, Frauen und Männern sowie nach den Einkommensgruppen
 - bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Die Ergebnisse der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2015 können der Anlage 1* entnommen werden.

Bei der Ermittlung von durchschnittlichen Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Steuerpflichtigen Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte machen. Dies gilt insbesondere für viele Steuerfälle, bei denen der Werbungskostenpauschbetrag zur Anwendung kommt. In diesen Fällen dürfte es sich regelmäßig um kürzere Entfernungen handeln, bei denen sich die Angaben steuerlich nicht auswirken würden.

3. Bei wie vielen Steuerpflichtigen ist die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz geringer als 16 Kilometer, zwischen 16 Kilometern und geringer als 21 Kilometer und 21 Kilometern sowie mehr (sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik Deutschland insgesamt, alten und neuen Bundesländern, allen Bundesländern einzeln, Frauen und Männern sowie nach den Einkommensgruppen
 - bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Die Ergebnisse der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2015 können der Anlage 2* entnommen werden.

Bei den Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Steuerpflichtigen Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte machen. Dies gilt insbesondere für viele Steuerfälle, bei denen der Werbungskostenpauschbetrag zur Anwendung kommt. In diesen Fällen dürfte es sich regelmäßig um kürzere Entfernungen handeln, bei denen sich die Angaben steuerlich nicht auswirken würden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/15690 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

4. In wie vielen Fällen waren die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geltend gemachten Werbungskosten in den letzten fünf Jahren, für die Informationen vorliegen, höher als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von derzeit 1.000 Euro, und wie hoch ist davon der Anteil, der auf die Entfernungspauschale entfällt (sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik Deutschland insgesamt, alten und neuen Bundesländern, allen Bundesländern einzeln, Frauen und Männern sowie nach den Einkommensgruppen
- bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Die Ergebnisse der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2015 können der Anlage 3* entnommen werden.

5. Wie hoch ist der Anteil der steuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nur den Pauschbetrag für Werbungskosten angeben (sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik Deutschland insgesamt, alten und neuen Bundesländern, bei Frauen und Männern bei Bruttolöhnen der Steuerpflichtigen in Höhe von
- bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Die Ergebnisse der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2015 können der Anlage 4* entnommen werden.

6. Wie viele Menschen fallen unter die in den Fragen 4 und 5 jeweils genannten Bruttolohngruppen?

Die erbetenen Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/15690 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Anzahl der unbeschränkten Steuerfälle¹ mit Bruttolohn nach Größenklassen des Bruttolohns

Bruttolohn von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr			
	2012	2013	2014	2015
1 -10.000	10.905.306	10.729.114	10.531.458	10.386.407
10.000 – 20.000	7.248.512	7.235.755	7.167.104	7.187.970
20.000 – 30.000	7.222.464	7.235.815	7.203.315	7.293.012
30.000 – 50.000	9.921.324	10.293.000	10.601.889	10.797.430
50.000 – 80.000	3.879.937	4.179.995	4.508.869	4.791.016
80.000 – 100.000	701.529	764.173	833.625	900.110
100.000 oder mehr	771.540	830.178	904.347	988.759
Insgesamt	40.650.612	41.268.030	41.750.607	42.344.704

¹ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7. Welche Veränderung hinsichtlich der Angaben zu Frage 4 erwartet die Bundesregierung nach Einführung der erhöhten Entfernungspauschale von 0,35 Euro ab dem 21. Kilometer für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 (bitte zur Beantwortung dieser Frage die Werte in denselben Kategorien wie in Frage 4 angeben und getrennt nach den Veranlagungszeiträumen 2021 bis 2026)?

Es werden keine statistischen Zahlen erhoben, welche Einkommensgruppen in welcher Höhe von der Entfernungspauschale profitieren.

8. In wie vielen Fällen rechnet die Bundesregierung mit der Inanspruchnahme der Mobilitätsprämie, die in den §§ 101 bis 109 Einkommensteuergesetz – neue Fassung (EStG-n.F.) nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vorgesehen ist, und wie hoch sind die daraus resultierenden Mindereinnahmen (bitte getrennt nach den Veranlagungszeiträumen 2021 bis 2026 angeben)?

Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (Bundestagsdrucksache 19/14338) werden die geschätzten Steuerermindereinnahmen durch die Maßnahme „Gewährung einer Mobilitätsprämie“ bis zum Jahr 2024 ausgewiesen. Für weitere Jahre liegen keine Schätzungen vor. Die ermittelten Steuerermindereinnahmen resultieren aus den bei rund 250.000 Steuerfällen erhöhten Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

9. Warum geht die Bundesregierung davon aus, dass sowohl die erhöhte Pendlerpauschale als auch die Mobilitätsprämie ab dem Veranlagungszeitraum 2026 nicht mehr erforderlich ist?

Auf die entsprechende Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht auf Bundestagsdrucksache 19/14338 wird verwiesen.

10. In welcher Höhe ist die jährliche Einkommensteuerlast der Steuerpflichtigen durch die Entfernungspauschale in den letzten vier Jahren im Durchschnitt und insgesamt reduziert worden (bitte auch Median und Höchstwert angeben und sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik Deutschland insgesamt, alten und neuen Bundesländern, allen Bundesländern einzeln, Frauen und Männern sowie nach den Einkommensgruppen
- bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Es werden keine statistischen Zahlen erhoben, welche Einkommensgruppen in welcher Höhe von der Entfernungspauschale profitieren.

11. Welchen Anteil an der Steuerreduzierung haben dabei die Ansätze der Entfernungspauschale aufgeteilt auf öffentlichen Nahverkehr, Auto und Fahrrad?

Da die Entfernungspauschale verkehrsmittelunabhängig gewährt wird, liegen in der Einkommensteuerstatistik keine vollständigen Angaben zu genutzten Verkehrsmitteln vor.

12. Wie lang war die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in den alten Bundesländern, die über dem Pauschbetrag der Werbungskosten lagen, für die vergangenen Veranlagungszeiträume von 2013 bis 2018 bzw. für die letzten fünf Jahre, für die diese Informationen bereits vorliegen, unterteilt nach Männern und Frauen, und wie stellt sich diese Verteilung (z. B. nach Dezilen) dar?
13. Wie lang war die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in den alten Bundesländern, die nur den Pauschbetrag der Werbungskosten für die vergangenen Veranlagungszeiträume von 2013 bis 2018 bzw. für die letzten fünf Jahre, für die diese Informationen bereits vorliegen, geltend machten, unterteilt nach Männern und Frauen, und wie stellt sich diese Verteilung (z. B. nach Dezilen) dar?
14. Wie lang ist die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in den neuen Bundesländern, die über dem Pauschbetrag der Werbungskosten lagen, für die vergangenen Veranlagungszeiträume von 2013 bis 2018 bzw. für die letzten fünf Jahre, für die diese Informationen bereits vorliegen, unterteilt nach Männern und Frauen, und wie stellt sich diese Verteilung (z. B. nach Dezilen) dar?
15. Wie lang war die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in den neuen Bundesländern, die nur den Pauschbetrag der Werbungskosten für die vergangenen Veranlagungszeiträume von 2013 bis 2018 bzw. für die letzten fünf Jahre, für die diese Informationen bereits vorliegen, geltend

machten unterteilt nach Männern und Frauen, und wie stellt sich diese Verteilung (z. B. nach Dezilen) dar?

16. Wie lang ist die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im gesamten Bundesgebiet, die über dem Pauschbetrag der Werbungskosten lagen, für die vergangenen Veranlagungszeiträume von 2013 bis 2018 bzw. für die letzten fünf Jahre, für die diese Informationen bereits vorliegen, unterteilt nach Männern und Frauen, und wie stellt sich diese Verteilung (z. B. nach Dezilen) dar?
17. Wie lang war die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im gesamten Bundesgebiet, die nur den Pauschbetrag der Werbungskosten für die vergangenen Veranlagungszeiträume von 2013 bis 2018 bzw. für die letzten fünf Jahre, für die diese Informationen bereits vorliegen, geltend machten unterteilt nach Männern und Frauen, und wie stellt sich diese Verteilung (z. B. nach Dezilen) dar?

Die Fragen 12 bis 17 werden zusammen beantwortet.

Die entsprechenden Ergebnisse der Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2015 können den Anlagen 5 bis 10* entnommen werden.

Bei der Ermittlung von durchschnittlichen Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Steuerpflichtigen Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte machen. Dies gilt insbesondere für viele Steuerfälle, bei denen der Werbungskostenpauschbetrag zur Anwendung kommt. In diesen Fällen dürfte es sich regelmäßig um kürzere Entfernungen handeln, bei denen sich die Angaben steuerlich nicht auswirken würden.

18. Wie hoch war der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den vergangenen Veranlagungszeiträumen, die Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit hatten, die jeweils oberhalb 1.000, 1.200, 1.500 bzw. 2.000 Euro lagen (sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik Deutschland insgesamt, alten und neuen Bundesländern, bei Frauen und Männern bei einem zu versteuernden Gewinn in Höhe von
 - bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Die Ergebnisse der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2015 können der Anlage 11* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/15690 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

19. Wie hoch ist bei Selbstständigen die Steuerersparnis und der Abzug von der Bemessungsgrundlage aufgrund der Entfernungspauschale (sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik Deutschland insgesamt, alten und neuen Bundesländern, bei Frauen und Männern bei einem zu versteuernden Gewinn in Höhe von
- bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Zur Inanspruchnahme der Entfernungspauschale bei Selbstständigen liegen keine statistischen Daten vor.

20. Wie viele Menschen fallen unter die in Frage 18 jeweils genannten Gewinngruppen?

Die Ergebnisse der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2015 können der Anlage 12* entnommen werden.

21. Wie hoch ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Steuerersparnis aufgrund der Entfernungspauschale (sofern möglich untergliedert nach Bundesrepublik insgesamt, alten und neuen Bundesländern, bei Frauen und Männern bei Bruttolöhnen der Steuerpflichtigen in Höhe von
- bis zu 10.000 Euro,
 - 10.000 Euro bis 20.000 Euro,
 - 20.000 Euro bis 30.000 Euro,
 - 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - 50.000 Euro bis 80.000 Euro,
 - 80.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - über 100.000 Euro)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

22. Wie viele Menschen fallen unter die in Frage 21 jeweils genannten Lohngruppen?

Es werden keine statistischen Zahlen erhoben, welche Einkommensgruppen in welcher Höhe von der Entfernungspauschale profitieren.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/15690 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

23. Wie verteilt sich der Grenzsteuersatz (z. B. nach Dezilen) innerhalb der Gruppe derjenigen Steuerpflichtigen, die Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geltend machen, und wie bei denjenigen, bei denen diese höheren Werbungskosten auf Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte zurückzuführen sind?

Nach Schätzungen mit Hilfe eines Einkommensteuersimulationsmodells auf der Basis der fortgeschriebenen Daten der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Ergebnisse:

Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerpflichtige mit Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags	Steuerpflichtige, die aufgrund der Entfernungspauschale Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufweisen
	12,84 Mio.	8,66 Mio.
Dezile	Grenzsteuersatz	Grenzsteuersatz
1	0,00 %	0,00 %
2	22,08 %	23,89 %
3	25,55 %	25,87 %
4	27,18 %	27,41 %
5	28,81 %	28,97 %
6	30,38 %	30,47 %
7	31,65 %	31,62 %
8	33,61 %	33,38 %
9	36,77 %	36,29 %
10	42,00 %	41,62 %

24. Ist die Bundesregierung der Auffassung, mit der Entfernungspauschale vor allem einen sozialen Aspekt zu verfolgen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichen Einkommen, die gezwungen sind weitere Entfernungen für ihre Arbeit in Kauf zu nehmen, finanziell zu entlasten?

Im bestehenden Einkommensteuersystem führt der Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu einer progressionsabhängigen Entlastung.

Nach dem objektiven Nettoprinzip darf das Einkommen erst nach dem Abzug dieser Aufwendungen der Besteuerung unterworfen werden. Aufwendungen für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte oder zur Betriebsstätte sind vom Gesetzgeber den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (Entfernungspauschale) zugeordnet. Bei Steuerpflichtigen mit geringen Einkommen kann es durchaus dazu kommen, dass sich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (und damit auch die Entfernungspauschale) nicht steuermindernd auswirken, weil z. B. das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegt.

Es existiert im Einkommensteuersystem kein Instrument, welches Pendler entlastet, die ein so geringes Einkommen haben, dass sich die Entfernungspauschale nicht steuermindernd auswirkt.

Auch die geplante Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler ist anhand des objektiven Nettoprinzips ausgestaltet. Die höhere Entfernungspauschale ab dem 21. km zielt gerade nicht auf eine Einnahmeerzielung ab, sondern dient dem auf dem Gemeinwohl beruhenden sozialpolitischen Förderzweck, die Steuerpflichtigen mit besonders langen Arbeitswegen zu entlasten, da sie am stärksten durch die sich aus der mit dem Klimaschutzprogramm beschlossenen CO₂-Bepreisung ergebenden Erhöhung der Aufwendungen für die

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte betroffen sind, solange für sie typischerweise andere Alternativen zum Pkw mit Verbrennungsmotor nicht zur Verfügung stehen.

25. Wie bewertet die Bundesregierung das Argument, die Entfernungspauschale fördere die Zersiedelung der Landschaften, weil Bürgerinnen und Bürger wegen günstigerer Mieten auf das Land oder an die Stadtränder zögen?
26. Wie bewertet die Bundesregierung das Argument, die Entfernungspauschale und insbesondere die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer führe zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über ein mögliches erhöhtes Verkehrsaufkommen vor?

Die Fragen 25 und 26 werden zusammen beantwortet.

Die geltende Entfernungspauschale ist nicht auf eine Zersiedlung der Landschaft oder eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dem Lande ausgerichtet. Die Entscheidung, weiter entfernt von seiner ersten Tätigkeitsstätte oder der Betriebsstätte seine Wohnung zu beziehen, wird in der Regel aus vielfachen Gründen getroffen. Dazu gehört insbesondere die familiäre Situation, wie z. B. die Kinderbetreuung, pflegebedürftige Angehörige oder die Tatsache, dass der andere Ehegatte/Lebenspartner seinen Tätigkeitsort in der Nähe der Wohnung hat.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit eines Abzugs einer Entfernungspauschale von der Steuerschuld (Anrechnung statt Abzugsfähigkeit)?

Die Regelung in dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht behält die geltende Systematik des Abzugs von der Bemessungsgrundlage bei.

28. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, Jobtickets, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Arbeitswege sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden, in allen Fällen steuerfrei zu stellen, ohne dass hierbei eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale zur Anwendung kommt?

Welche Steuermindereinnahmen würden hierdurch entstehen?

Die Gewährung von Werbungskosten in Form der Entfernungspauschale neben der vollständigen Steuerbefreiung eines dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Job-Ticket lässt sich aus Gründen der Steuergerechtigkeit schwer begründen. Durch die Entfernungspauschale werden die dem Arbeitnehmer entstandenen Aufwendungen für seine Fahrten zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte steuermindernd berücksichtigt. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Job-Ticket zusätzlich zu seinem vereinbarten Arbeitslohn zur Verfügung stellt und diese Leistung steuerfrei bleibt, hat der Arbeitnehmer keine eigenen Aufwendungen, die durch die Entfernungspauschale steuerfrei gestellt werden könnten. Ein zusätzlicher Abzug der Entfernungspauschale wäre somit eine Mehrfachbegünstigung. Arbeitnehmer, die ihr Ticket aus ihrem versteuerten und verbeitragten Einkommen selbst erwerben, wären stark benachteiligt.

Die aus einer solchen Regelung resultierenden Steuermindereinnahmen hängen entscheidend von der tatsächlichen Inanspruchnahme ab. Nach einer ersten groben Schätzung geht die Bundesregierung von Steuermindereinnahmen mindestens im dreistelligen Millionenbereich jährlich aus.

Mit dem Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/13436) wird allerdings zusätzlich zu der Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 15 EStG die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale vorgesehen. Zukünftig hat der Arbeitgeber somit anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG und der Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Höhe von 15 Prozent mit Anrechnung auf die Entfernungspauschale auch die Möglichkeit, die Pauschalbesteuerung § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Höhe von 25 Prozent ohne Minderung der Entfernungspauschale zu wählen.

29. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, für die BahnCard 100 eine pauschale Besteuerungsmethode für den privaten Nutzungsanteil einzuführen, insbesondere hinsichtlich eines einhergehenden Bürokratieabbaus und der Förderung des öffentlichen Personenverkehrs?

Sieht die Bundesregierung Hemmnisse darin, eine BahnCard 100 steuerlich geltend zu machen, da stets jede private und dienstliche Fahrt nachgewiesen werden muss?

Im BMF-Schreiben vom 15. August 2019 (BStBl. I 2019 S. 875) zur Anwendung der seit 1. Januar 2019 geltenden Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 15 EStG sind bereits entsprechende Vereinfachungsregelungen enthalten. So hat der Arbeitgeber unter anderem die Möglichkeit vor Überlassung der Fahrberechtigung eine sog. Amortisationsprognose durchzuführen. Dabei muss nicht jede private und dienstliche Fahrt im Einzelnen nachgewiesen werden. Zu prüfen ist lediglich, ob die Summe der ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die ohne Nutzung der Fahrberechtigung während der Gültigkeitsdauer für die steuerlich begünstigten Fahrten im Sinne des § 3 Nummer 13 oder 16 EStG angefallen wären sowie der reguläre Verkaufspreis einer Fahrberechtigung für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte u. a. die Kosten der BahnCard 100 erreicht. Bei einer solchen Vollamortisation kann die BahnCard 100 dann auch für private Zwecke genutzt werden, ohne dass ein geldwerter Vorteil zu besteuern wäre. Werden die Kosten nicht vollständig erreicht kann die Arbeitgeberleistung zunächst insoweit steuerfrei belassen werden, als die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 EStG erfüllt sind (regulärer Verkaufspreis einer Fahrberechtigung für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte). Die später tatsächlich ersparten Fahrtkosten durch die Nutzung für Fahrten nach § 3 Nummer 13 oder 16 EStG können dann monatsweise oder am Ende des Gültigkeitszeitraumes zusätzlich als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern. Die privaten Fahrten müssen auch hier nicht im Einzelnen nachgewiesen werden.

Die Bundesregierung geht deswegen davon aus, dass die genannten Hemmnisse für die Überlassung einer BahnCard 100 nicht mehr bestehen.

30. Wie genau wird von Seiten der Finanzämter die Abrechnung der Entfernungspauschale überprüft?

Die Abrechnung der Entfernungspauschale wird risikoorientiert geprüft. Nach länderspezifischen organisatorischen Vorgaben können darüber hinaus punktuelle Schwerpunktprüfungen zur Entfernungspauschale erfolgen.

31. Welcher zusätzliche Aufwand entsteht den Finanzämtern durch die Veränderung der Grundlage der Entfernungspauschale?

Auf die entsprechenden Ausführungen im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (Bundestagsdrucksache 19/14338) wird verwiesen.

32. Wie hoch ist die Beanstandungsquote bei den geprüften Steuererklärungen hinsichtlich der Frage der Entfernungspauschale?

Die Beanstandungsquote der von den Finanzämtern geprüften Steuererklärungen bei der Entfernungspauschale ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Anlage 1

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Durchschnittliche Entfernung der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾
zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Kilometer

Bruttolohn von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr			
	2012	2013	2014	2015
	Entfernung in km			
1 -10.000	27,8	27,5	27,8	27,9
10.000 - 20.000	29,0	28,5	28,3	28,2
20.000 - 30.000	32,1	31,0	30,3	29,8
30.000 - 50.000	30,0	29,6	29,2	29,1
50.000 - 80.000	32,3	31,7	31,2	30,8
80.000 - 100.000	35,3	34,8	34,3	34,1
100.000 oder mehr	33,0	32,8	32,4	32,5
Insgesamt	30,8	30,3	29,9	29,7

Gebiet	Veranlagungsjahr			
	2012	2013	2014	2015
	Entfernung in km			
Alte Bundesländer ²⁾	29,9	29,5	29,1	29,0
Neue Bundesländer ³⁾	36,3	35,2	34,5	33,9
Deutschland	30,8	30,3	29,9	29,7

Bundesland	Veranlagungsjahr			
	2012	2013	2014	2015
	Entfernung in km			
Schleswig-Holstein	33,6	33,0	32,4	32,1
Hamburg	25,0	24,1	24,1	23,8
Niedersachsen	32,0	31,4	31,1	30,9
Bremen	29,0	28,4	27,5	27,7
Nordrhein-Westfalen	29,0	28,6	28,2	28,1
Hessen	32,1	31,5	31,0	31,0
Rheinland-Pfalz	32,7	32,3	32,0	32,1
Baden-Württemberg	26,7	26,3	26,1	26,1
Bayern	31,4	31,1	30,9	30,8
Saarland	27,8	27,5	26,9	26,9
Berlin	26,0	25,5	24,8	24,5
Brandenburg	40,0	38,9	38,2	37,7
Mecklenburg-Vorpommern	41,5	39,9	39,2	38,1
Sachsen	30,9	30,1	29,3	29,0
Sachsen-Anhalt	39,1	38,2	37,2	36,1
Thüringen	35,0	33,9	33,5	33,0
Deutschland	30,8	30,3	29,9	29,7

Anlage 1

Geschlecht	Veranlagungsjahr			
	2012	2013	2014	2015
	Entfernung in km			
Männlich	34,1	33,6	33,1	32,8
Weiblich	26,5	26,1	25,8	25,7
Insgesamt	30,8	30,3	29,9	29,7

¹⁾ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle. Es wurden alle Steuerfälle mit Angaben zu Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in die Auswertung einbezogen, allerdings werden die Steuerfälle mit einem WK-Pauschbetrag teilweise keine Angaben zu den Kilometern in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

²⁾ einschl. Berlin

³⁾ ohne Berlin

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 2

Lohn- und Einkommensteuerstatistik
Anzahl der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾ nach der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz

	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...		
	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr
1 - 10.000	377.855	96.412	334.011	385.336	95.615	329.281	386.550	95.823	327.959	403.379	96.871	333.829
10.000 - 20.000	1.087.419	327.525	1.109.732	1.085.844	319.447	1.057.643	1.090.294	316.741	1.040.234	1.108.755	314.821	1.022.426
20.000 - 30.000	1.403.284	441.426	1.629.975	1.393.974	433.797	1.559.253	1.420.048	440.191	1.559.760	1.457.397	443.927	1.568.633
30.000 - 50.000	2.362.621	722.600	2.778.185	2.433.343	738.870	2.792.289	2.544.405	768.005	2.878.438	2.621.663	786.041	2.934.947
50.000 - 80.000	1.012.466	297.200	1.356.311	1.095.759	319.200	1.429.721	1.188.096	344.218	1.523.877	1.284.198	368.946	1.619.711
80.000 - 100.000	175.523	51.019	263.371	193.380	55.862	283.311	212.371	61.081	307.664	232.927	67.118	334.715
100.000 oder mehr	211.250	53.466	258.189	229.067	57.535	277.166	251.236	63.047	302.302	278.279	69.967	335.538
Insgesamt	6.630.418	1.989.648	7.729.774	6.816.703	2.020.326	7.728.664	7.093.000	2.089.106	7.940.234	7.386.598	2.147.691	8.149.799

Gebiet	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...		
	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr
Alte Bundesländer einschl. Berlin	5.726.357	1.721.046	6.536.381	5.902.308	1.752.508	6.555.861	6.131.771	1.809.270	6.728.914	6.398.806	1.863.982	6.921.977
Neue Bundesländer ohne Berlin	906.217	269.051	1.195.957	916.957	268.340	1.175.808	965.265	280.507	1.216.316	993.118	284.480	1.233.802
Deutschland	6.632.574	1.990.097	7.732.338	6.819.265	2.020.848	7.731.669	7.097.036	2.089.777	7.945.230	7.391.924	2.148.462	8.155.779

Anlage 2

Bundesland	Veranlagungsjahr														
	2012			2013			2014			2015					
	Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...					
unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	
Schleswig-Holstein	180.732	59.752	285.023	187.363	61.185	285.919	196.132	63.074	292.492	205.193	64.656	298.591	205.193	64.656	298.591
Hamburg	170.808	46.586	98.273	179.876	47.877	97.787	188.473	49.025	100.175	197.491	50.404	102.257	197.491	50.404	102.257
Niedersachsen	566.286	177.587	783.202	584.941	181.090	786.152	612.452	188.167	815.913	640.521	193.694	837.256	640.521	193.694	837.256
Bremen	48.948	9.158	34.844	50.193	9.231	34.652	52.988	9.553	35.673	55.499	9.834	36.853	55.499	9.834	36.853
Nordrhein-Westfalen	1.439.599	415.078	1.622.734	1.461.500	418.926	1.623.228	1.508.251	431.060	1.658.550	1.563.253	442.759	1.697.484	1.563.253	442.759	1.697.484
Hessen	473.494	159.777	670.942	488.512	162.029	669.439	503.594	166.111	679.896	519.539	169.478	696.911	519.539	169.478	696.911
Rheinland-Pfalz	287.426	101.338	451.481	295.264	102.439	451.915	304.315	105.588	461.007	315.366	107.810	471.885	315.366	107.810	471.885
Baden-Württemberg	1.061.202	306.607	993.240	1.098.782	314.534	1.003.293	1.137.782	325.379	1.035.898	1.183.314	335.410	1.071.793	1.183.314	335.410	1.071.793
Bayern	1.163.955	336.350	1.316.466	1.207.390	344.428	1.326.809	1.262.579	358.003	1.370.820	1.320.232	369.498	1.416.585	1.320.232	369.498	1.416.585
Saarland	75.459	27.498	99.027	76.660	27.955	97.827	78.904	28.480	98.486	80.930	29.090	99.309	80.930	29.090	99.309
Berlin	258.448	81.315	181.149	271.827	82.814	178.840	286.301	84.830	180.004	317.468	91.349	193.053	317.468	91.349	193.053
Brandenburg	152.890	53.026	324.887	155.004	53.732	321.749	164.013	56.205	332.980	169.521	57.494	339.119	169.521	57.494	339.119
Mecklenburg-Vorpommern	102.053	30.138	148.092	103.102	30.013	143.840	108.937	31.386	148.900	112.431	31.869	150.460	112.431	31.869	150.460
Sachsen	352.839	91.841	314.239	358.681	91.501	309.045	378.732	96.166	318.120	389.479	97.656	324.369	389.479	97.656	324.369
Sachsen-Anhalt	147.301	45.785	209.818	147.593	45.185	206.281	155.015	47.059	214.430	158.601	47.728	216.909	158.601	47.728	216.909
Thüringen	151.134	48.261	198.921	152.577	47.909	194.893	158.568	49.691	201.886	163.086	49.733	202.945	163.086	49.733	202.945
Deutschland	6.632.574	1.990.097	7.732.338	6.819.265	2.020.848	7.731.669	7.097.036	2.089.777	7.945.230	7.391.924	2.148.462	8.155.779	7.391.924	2.148.462	8.155.779

Anlage 2

Geschlecht	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...			Anzahl der Steuerfälle mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von ...		
	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr	unter 16 km	16 - 20 km	21 km oder mehr
Männlich	3.487.074	1.088.472	4.696.329	3.547.555	1.097.623	4.667.094	3.712.994	1.139.225	4.817.317	3.839.792	1.165.713	4.924.327
Weiblich	3.145.500	901.625	3.036.009	3.271.710	923.225	3.064.575	3.384.042	950.552	3.127.913	3.552.132	982.749	3.231.452
Insgesamt	6.632.574	1.990.097	7.732.338	6.819.265	2.020.848	7.731.669	7.097.036	2.089.777	7.945.230	7.391.924	2.148.462	8.155.779

¹⁾ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle. Es wurden alle Steuerfälle mit Angaben zu Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in die Auswertung einbezogen, allerdings werden die Steuerfälle mit einem WK-Pauschbetrag teilweise keine Angaben zu den Kilometern in ihrer Einkommensteuererklärung angegeben.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 3

Lohn- und Einkommensteuerstatistik
Anzahl der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾ mit erhöhten Werbungskosten insgesamt und mit erhöhten Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Bruttolohn von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr							
	2012		2013		2014		2015	
	Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten	
	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
1 - 10.000	312.354	256.034	307.316	249.479	300.368	247.364	301.617	251.200
10.000 - 20.000	1.740.323	1.555.231	1.661.312	1.482.030	1.587.919	1.461.668	1.547.596	1.438.477
20.000 - 30.000	2.824.028	2.529.378	2.731.596	2.431.097	2.664.984	2.457.588	2.669.356	2.477.070
30.000 - 50.000	4.919.598	4.573.891	4.989.002	4.615.781	5.099.510	4.801,466	5.199.842	4.908.531
50.000 - 80.000	2.347.151	2.171.208	2.489.586	2.305.209	2.660.446	2.474.211	2.831.365	2.642.746
80.000 - 100.000	443.402	392.287	478.661	424.709	520.903	463.645	568.426	507.814
100.000 oder mehr	468.655	400.342	503.405	430.964	549.341	471,840	608.561	523.898
Insgesamt	13.055.511	11.878.371	13.160.878	11.939.269	13.383.471	12.377.782	13.726.763	12.749.736

Gebiet	Veranlagungsjahr							
	2012		2013		2014		2015	
	Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten	
	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
Alte Bundesländer einschl. Berlin	10.986.453	10.099.346	11.118.207	10.186.967	11.335.009	10.540,817	11.674.645	10.885.773
Neue Bundesländer ohne Berlin	2.098.256	1.782.318	2.076.083	1.756,164	2.085.384	1.843,754	2.090.572	1.872.694
Deutschland	13.084.709	11.881,664	13.194.290	11.943,131	13.420,393	12.384,571	13.765,217	12.758,467

Anlage 3

Bundesland	Veranlagungsjahr							
	2012		2013		2014		2015	
	Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten	
	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
Schleswig-Holstein	422.922	385.597	427.261	387.602	433.673	400.597	443.331	411.018
Hamburg	225.341	201.338	229.679	204.520	233.888	211.794	241.972	219.371
Niedersachsen	1.260.793	1.155.233	1.278.003	1.165.268	1.301.807	1.217.416	1.335.639	1.253.143
Bremen	71.918	64.014	72.219	64.066	73.166	67.068	75.361	69.321
Nordrhein-Westfalen	2.761.287	2.553.397	2.780.078	2.559.001	2.819.914	2.636.143	2.889.456	2.707.185
Hessen	1.046.451	975.973	1.053.071	980.672	1.070.147	1.002.554	1.097.631	1.029.459
Rheinland-Pfalz	685.509	638.966	690.753	641.806	701.804	660.071	717.591	675.795
Baden-Württemberg	1.757.224	1.623.698	1.792.642	1.653.235	1.842.369	1.716.497	1.906.255	1.780.714
Bayern	2.169.409	1.970.418	2.204.865	1.997.260	2.257.755	2.081.909	2.329.235	2.156.717
Saarland	165.079	156.400	164.791	155.894	166.484	158.884	168.613	161.188
Berlin	420.520	374.312	424.845	377.643	434.002	387.884	469.561	421.862
Brandenburg	501.008	431.704	498.879	428.678	505.100	448.910	502.815	457.888
Mecklenburg-Vorpommern	253.931	213.036	249.775	207.809	248.676	218.379	250.609	221.585
Sachsen	635.570	537.026	629.256	530.030	633.223	556.930	636.442	566.609
Sachsen-Anhalt	357.109	302.425	352.921	296.828	353.413	313.376	355.488	317.690
Thüringen	350.638	298.127	345.252	292.819	344.972	306.159	345.218	308.922
Deutschland	13.084.709	11.881.664	13.194.290	11.943.131	13.420.393	12.384.571	13.765.217	12.758.467

Anlage 3

Geschlecht	Veranlagungsjahr							
	2012		2013		2014		2015	
	Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten		Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten	
	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	insgesamt	dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
Männlich	8.203.549	7.234.769	8.231.001	7.223.353	8.358.615	7.548.855	8.524.477	7.746.890
Weiblich	4.881.160	4.646.895	4.963.289	4.719.778	5.061.778	4.835.716	5.240.740	5.011.577
Insgesamt	13.084.709	11.881.664	13.194.290	11.943.131	13.420.393	12.384.571	13.765.217	12.758.467

1) Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019
 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 4

Bundesland	Veranlagungsjahr													
	2012				2013				2014				2015	
	Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle	
	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag
Schleswig-Holstein	1.264.527	841.605	1.288.684	861.423	1.317.489	883.816	1.265.573	822.242	883.816	1.317.489	883.816	1.265.573	822.242	
Hamburg	843.642	618.301	864.238	634.559	882.813	648.925	840.638	598.666	882.813	882.813	648.925	840.638	598.666	
Niedersachsen	3.622.791	2.361.998	3.687.836	2.409.833	3.746.662	2.444.855	3.600.042	2.264.403	3.746.662	3.746.662	2.444.855	3.600.042	2.264.403	
Bremen	285.682	213.764	293.214	220.995	298.070	224.904	284.229	208.868	298.070	298.070	224.904	284.229	208.868	
Nordrhein-Westfalen	7.887.366	5.126.079	8.022.356	5.242.278	8.129.374	5.309.460	7.831.224	4.941.768	8.129.374	8.129.374	5.309.460	7.831.224	4.941.768	
Hessen	2.832.380	1.785.929	2.880.561	1.827.490	2.927.634	1.857.487	2.826.651	1.729.020	2.927.634	2.927.634	1.857.487	2.826.651	1.729.020	
Rheinland-Pfalz	1.868.171	1.182.662	1.896.429	1.205.676	1.914.420	1.212.616	1.836.464	1.118.873	1.914.420	1.914.420	1.212.616	1.836.464	1.118.873	
Baden-Württemberg	5.225.294	3.468.070	5.340.367	3.547.725	5.440.231	3.597.862	5.282.603	3.376.348	5.440.231	5.440.231	3.597.862	5.282.603	3.376.348	
Bayern	6.224.923	4.055.514	6.368.058	4.163.193	6.481.554	4.223.799	6.320.072	3.990.837	6.481.554	6.481.554	4.223.799	6.320.072	3.990.837	
Saarland	445.801	280.722	451.964	287.173	453.926	287.442	434.734	266.121	453.926	453.926	287.442	434.734	266.121	
Berlin	1.410.808	990.288	1.449.772	1.024.927	1.481.393	1.047.391	1.517.662	1.048.101	1.481.393	1.481.393	1.047.391	1.517.662	1.048.101	
Brandenburg	1.161.389	660.381	1.172.083	673.204	1.178.986	673.886	1.154.609	651.794	1.178.986	1.178.986	673.886	1.154.609	651.794	
Mecklenburg-Vorpommern	720.387	466.456	723.028	473.253	724.082	475.406	721.801	471.192	724.082	724.082	475.406	721.801	471.192	
Sachsen	1.832.893	1.197.323	1.853.138	1.223.882	1.866.975	1.233.752	1.855.530	1.219.088	1.866.975	1.866.975	1.233.752	1.855.530	1.219.088	
Sachsen-Anhalt	1.014.250	657.141	1.017.116	664.195	1.017.706	664.293	1.010.651	655.163	1.017.706	1.017.706	664.293	1.010.651	655.163	
Thüringen	1.012.466	661.828	1.015.158	669.906	1.014.936	669.964	1.010.000	664.782	1.014.936	1.014.936	669.964	1.010.000	664.782	
Deutschland	37.652.770	24.568.061	38.324.002	25.129.712	38.876.251	25.455.858	37.792.483	24.027.266	38.876.251	38.876.251	25.455.858	37.792.483	24.027.266	

Anlage 4

Geschlecht	Veranlagungsjahr									
	2012		2013		2014		2015			
	Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle		Steuerfälle	
	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag	insgesamt	mit Werbungskostenpauschbetrag
Männlich	20.536.741	12.333.192	20.851.637	12.620.636	21.083.759	12.725.144	20.415.002	11.890.525		
Weiblich	17.116.029	12.234.869	17.472.365	12.509.076	17.792.492	12.730.714	17.377.481	12.136.741		
Insgesamt	37.652.770	24.568.061	38.324.002	25.129.712	38.876.251	25.455.858	37.792.483	24.027.266		

1) Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019
 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 5

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Kilometer der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾, die über dem Werbungskostenpauschbetrag lagen, in den alten Bundesländern²⁾ nach Geschlecht

Dezentil	Veranlagungsjahr															
	2012				2013				2014				2015			
	Geschlecht		zusammen		Geschlecht		zusammen		Geschlecht		zusammen		Geschlecht		zusammen	
	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km
1. Dezil	5,0	5,4	5,2	5,2	5,0	5,4	5,2	5,2	5,0	4,9	5,0	5,0	4,4	4,9	4,6	4,6
2. Dezil	11,3	11,7	11,4	11,4	11,3	11,7	11,4	11,4	10,7	11,3	11,0	11,0	10,3	11,3	10,7	10,7
3. Dezil	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	14,6	15,0	14,8	14,8	14,6	15,0	14,8	14,8
4. Dezil	18,6	17,9	18,4	18,4	18,6	17,9	18,4	18,4	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9
5. Dezil	22,4	21,3	21,9	21,9	22,4	21,3	21,9	21,9	21,7	21,3	21,5	21,5	21,7	21,3	21,5	21,5
6. Dezil	26,4	25,3	26,0	26,0	26,4	25,3	26,0	26,0	26,4	25,3	26,0	26,0	26,5	25,4	26,0	26,0
7. Dezil	33,0	30,6	32,2	32,2	32,7	30,3	31,9	31,9	32,7	30,3	31,9	31,9	32,7	30,3	31,9	31,9
8. Dezil	42,4	38,0	40,8	40,8	41,5	37,6	40,0	40,0	41,5	37,1	39,9	39,9	41,2	37,1	39,7	39,7
9. Dezil	58,2	50,5	55,3	55,3	56,6	50,3	54,2	54,2	56,6	48,9	53,6	53,6	56,1	48,9	53,4	53,4
10. Dezil	153,8	119,3	140,3	140,3	149,2	118,0	137,2	137,2	148,1	114,3	134,5	134,5	147,9	114,5	134,4	134,4
Insgesamt	38,4	33,7	36,6	36,6	38,1	33,3	36,2	36,2	37,3	33,0	35,7	35,7	37,2	33,0	35,6	35,6

¹⁾ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

²⁾ Einschl. Berlin.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 6

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Kilometer der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾, die nur den Werbungskostenpauschbetrag geltend machten, in den alten Bundesländern²⁾ nach Geschlecht

Dezentil	Veranlagungsjahr															
	2012				2013				2014				2015			
	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km
	männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich		
1. Dezil	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6
2. Dezil	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
3. Dezil	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,0	4,0
4. Dezil	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	5,5	5,5
5. Dezil	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,0	7,0
6. Dezil	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,4	8,4
7. Dezil	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4
8. Dezil	13,2	13,2	13,2	12,7	12,7	12,7	13,2	13,2	12,7	13,2	13,2	13,2	13,2	13,2	13,2	13,0
9. Dezil	19,4	19,0	19,2	18,4	18,0	18,2	19,4	19,0	18,2	19,4	19,0	19,2	19,4	18,0	18,0	18,5
10. Dezil	48,0	40,6	44,1	48,4	40,8	44,4	48,8	40,8	44,4	48,8	40,8	44,5	48,3	41,0	44,4	44,4
Insgesamt	12,8	12,1	12,5	12,8	12,0	12,3	12,8	12,0	12,3	12,8	12,0	12,4	12,7	11,9	12,3	12,3

1) Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

2) Einschl. Berlin.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 7

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Kilometer der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾, die über dem Werbungskostenpauschbetrag lagen, in den neuen Bundesländern²⁾ nach Geschlecht

Dezantil	Veranlagungsjahr															
	2012				2013				2014				2015			
	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km
	männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich		
1. Dezil	4,9	5,3	5,0	4,9	5,2	5,0	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,2	4,8	4,5		
2. Dezil	11,2	11,7	11,4	11,2	11,7	11,4	10,7	11,4	11,0	11,4	11,0	10,2	11,4	10,7		
3. Dezil	15,1	15,1	15,1	15,1	15,1	15,1	14,7	15,1	14,9	14,9	14,9	14,7	15,1	14,8		
4. Dezil	18,6	17,9	18,3	18,6	17,9	18,3	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9		
5. Dezil	22,4	21,3	21,8	22,4	21,3	21,8	21,7	21,3	21,5	21,5	21,5	21,7	21,3	21,5		
6. Dezil	26,4	25,3	25,9	26,4	25,3	25,9	26,4	25,4	25,9	25,9	25,9	26,5	25,4	26,0		
7. Dezil	33,1	30,7	32,0	32,8	30,3	31,7	32,8	30,3	31,7	31,7	31,7	32,8	30,3	31,7		
8. Dezil	42,5	37,9	40,4	41,6	37,5	39,6	41,6	37,1	39,6	39,6	39,6	41,2	37,1	39,4		
9. Dezil	58,2	50,7	54,7	56,7	50,4	53,8	56,7	49,0	53,2	53,2	53,2	56,2	49,0	53,0		
10. Dezil	200,1	121,8	169,1	188,3	118,5	160,7	184,8	113,6	156,5	156,5	156,5	179,2	113,1	152,6		
Insgesamt	50,4	36,0	43,9	48,9	35,4	42,9	47,0	34,8	41,7	41,7	41,7	46,0	34,7	41,1		

¹⁾ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

²⁾ Ohne Berlin.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 8

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Kilometer der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾, die nur den Werbungskostenpauschbetrag geltend machten, in den neuen Bundesländern²⁾ nach Geschlecht

Dezantil	Veranlagungsjahr															
	2012				2013				2014				2015			
	Geschlecht		zusammen		Geschlecht		zusammen		Geschlecht		zusammen		Geschlecht		zusammen	
	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km	männlich	weiblich	durchschnittliche km	durchschnittliche km
1. Dezil	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,7	1,7	1,7	1,6	1,7	1,6
2. Dezil	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
3. Dezil	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
4. Dezil	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
5. Dezil	7,0	7,5	7,4	7,4	7,0	7,5	7,4	7,4	7,0	7,5	7,4	7,4	7,0	7,5	7,4	7,0
6. Dezil	8,4	9,0	8,6	8,6	8,4	9,0	8,6	8,6	8,4	9,0	8,6	8,6	8,4	9,0	8,6	8,4
7. Dezil	10,3	10,3	10,3	10,3	10,3	10,4	10,4	10,4	10,3	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4
8. Dezil	13,2	13,2	13,2	13,2	12,7	12,7	12,7	12,7	13,2	13,2	13,2	13,2	13,2	13,2	13,2	12,9
9. Dezil	19,4	19,0	19,2	19,2	18,3	17,9	18,1	18,1	19,4	19,0	19,0	19,2	19,4	18,0	19,4	18,5
10. Dezil	65,7	43,7	53,6	53,6	64,0	43,6	52,7	52,7	65,2	43,7	53,3	53,3	64,8	43,0	64,8	52,7
Insgesamt	14,9	12,0	13,2	13,0	14,6	11,8	13,0	13,0	14,8	11,8	13,0	13,0	14,5	11,5	14,5	12,8

¹⁾ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

²⁾ Ohne Berlin.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019
 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 9

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Kilometer der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾, die über dem Werbungskostenpauschbetrag lagen, im Bundesgebiet nach Geschlecht

Dezantil	Veranlagungsjahr															
	2012				2013				2014				2015			
	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km
	männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich		
1. Dezil	5,0	5,4	5,2	5,0	5,3	5,1	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,4	4,9	4,6		
2. Dezil	11,3	11,7	11,4	11,3	11,7	11,4	10,7	11,3	11,0	11,0	11,0	10,2	11,3	10,7		
3. Dezil	15,0	15,1	15,0	15,0	15,1	15,0	14,6	15,1	14,8	14,8	14,8	14,6	15,0	14,8		
4. Dezil	18,6	17,9	18,3	18,6	17,9	18,3	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9		
5. Dezil	22,4	21,3	21,9	22,4	21,3	21,9	21,7	21,3	21,5	21,5	21,5	21,7	21,3	21,5		
6. Dezil	26,4	25,3	26,0	26,4	25,3	26,0	26,4	25,3	26,0	26,0	26,0	26,5	25,4	26,0		
7. Dezil	33,1	30,6	32,2	32,7	30,3	31,8	32,7	30,3	31,8	31,8	31,8	32,7	30,3	31,8		
8. Dezil	42,4	38,0	40,7	41,5	37,6	39,9	41,5	37,1	39,9	39,9	39,9	41,2	37,1	39,6		
9. Dezil	58,2	50,6	55,2	56,6	50,3	54,2	56,6	48,9	53,6	53,6	53,6	56,1	48,9	53,3		
10. Dezil	162,3	119,7	145,6	156,2	118,1	141,4	154,7	114,1	138,5	138,5	138,5	153,4	114,3	137,6		
Insgesamt	40,0	34,1	37,7	39,5	33,7	37,2	38,7	33,3	36,6	36,6	36,6	38,4	33,3	36,4		

¹⁾ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019
 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 10

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Kilometer der unbeschränkten Steuerfälle¹⁾, die nur den Werbungskostenpauschbetrag geltend machten, im Bundesgebiet nach Geschlecht

Dezantil	Veranlagungsjahr															
	2012				2013				2014				2015			
	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km	Geschlecht		zusammen	durchschnittliche km
	männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich		
1. Dezil	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6
2. Dezil	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
3. Dezil	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,0	4,0
4. Dezil	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	5,5	5,5
5. Dezil	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,4	7,0	7,5	7,0	7,0
6. Dezil	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,6	8,4	9,0	8,4	8,4
7. Dezil	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4
8. Dezil	13,2	13,2	13,2	12,7	12,7	12,7	13,2	13,2	12,7	12,7	13,2	13,2	13,2	13,2	13,2	13,0
9. Dezil	19,4	19,0	19,2	18,4	18,0	18,1	19,4	19,0	18,1	19,4	19,0	19,2	19,4	19,0	18,0	18,5
10. Dezil	50,3	41,1	45,4	50,4	41,1	45,5	50,9	41,1	45,5	50,9	41,1	45,7	50,4	41,3	45,4	45,4
Insgesamt	13,1	12,1	12,6	13,0	12,0	12,4	13,1	11,9	12,4	13,1	11,9	12,4	12,9	11,8	12,3	12,3

¹⁾ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 11

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Unbeschränkt Steuerpflichtige¹⁾ mit Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit über 1.000 Euro nach Größenklassen des zu versteuernden Einkommens

Zu versteuerndes Einkommen von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland
	Anzahl der Steuerpflichtigen											
1 -10.000	466.830	146.575	613.405	452.118	127.726	579.844	445.206	111.615	556.821	443.886	88.956	532.842
10.000 - 20.000	1.498.961	539.082	2.038.043	1.440.490	510.320	1.950.810	1.406.903	488.873	1.895.776	1.409.633	466.273	1.875.906
20.000 - 30.000	2.320.296	469.363	2.789.659	2.291.299	468.521	2.759.820	2.274.468	467.617	2.742.085	2.273.966	461.419	2.735.385
30.000 - 50.000	3.339.414	524.024	3.863.438	3.376.718	531.953	3.908.671	3.412.244	543.905	3.956.149	3.488.332	563.969	4.052.301
50.000 - 80.000	2.439.307	291.505	2.730.812	2.532.515	304.352	2.836.867	2.640.233	322.872	2.963.105	2.760.300	343.492	3.103.792
80.000 - 100.000	460.493	48.118	508.611	495.983	51.759	547.742	537.904	56.960	594.864	581.212	61.621	642.833
100.000 oder mehr	594.381	52.292	646.673	640.199	56.552	696.751	704.512	63.377	767.889	777.620	69.424	847.044
Insgesamt	11.119.682	2.070.959	13.190.641	11.229.322	2.051.183	13.280.505	11.421.470	2.055.219	13.476.689	11.734.949	2.055.154	13.790.103

Anlage 11

**Unbeschränkt Steuerpflichtige¹⁾ mit Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit über 1.200 Euro
nach Größenklassen des zu versteuernden Einkommens**

Zu versteuerndes Einkommen von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	alte Bundes- länder ²⁾	neue Bundes- länder ³⁾	Deutsch- land									
	Anzahl der Steuerpflichtigen											
1 -10.000	414.290	132.667	546.957	400.788	114.763	515.551	395.806	100.388	496.194	393.786	79.479	473.265
10.000 - 20.000	1.344.613	500.142	1.844.755	1.289.399	471.669	1.761.068	1.262.158	452.415	1.714.573	1.264.444	430.563	1.695.007
20.000 - 30.000	2.113.226	443.959	2.557.185	2.083.962	441.988	2.525.950	2.075.020	440.943	2.515.963	2.077.741	434.184	2.511.925
30.000 - 50.000	3.139.838	507.228	3.647.066	3.168.535	513.598	3.682.133	3.200.100	524.479	3.724.579	3.271.836	543.789	3.815.625
50.000 - 80.000	2.366.123	286.841	2.652.964	2.454.421	299.249	2.753.670	2.557.739	317.161	2.874.900	2.674.489	337.280	3.011.769
80.000 - 100.000	448.811	47.309	496.120	483.319	50.865	534.184	524.212	56.032	580.244	566.422	60.609	627.031
100.000 oder mehr	577.628	50.985	628.613	622.149	55.119	677.268	684.930	61.805	746.735	756.161	67.787	823.948
Insgesamt	10.404.529	1.969.131	12.373.660	10.502.573	1.947.251	12.449.824	10.699.965	1.953.223	12.653.188	11.004.879	1.953.691	12.958.570

Anlage 11

**Unbeschränkt Steuerpflichtige¹⁾ mit Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit über 1.500 Euro
nach Größenklassen des zu versteuernden Einkommens**

Zu versteuerndes Einkommen von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	alte Bundes- länder ²⁾	neue Bundes- länder ³⁾	Deutsch- land									
	Anzahl der Steuerpflichtigen											
1 -10.000	348.106	114.016	462.122	335.700	97.913	433.613	333.762	85.923	419.685	332.123	67.555	399.678
10.000 - 20.000	1.130.707	439.596	1.570.303	1.080.154	412.235	1.492.389	1.064.572	398.737	1.463.309	1.065.336	377.208	1.442.544
20.000 - 30.000	1.816.424	405.077	2.221.501	1.786.157	401.239	2.187.396	1.794.819	401.155	2.195.974	1.798.830	393.988	2.192.818
30.000 - 50.000	2.850.099	482.477	3.332.576	2.865.724	486.841	3.352.565	2.894.759	496.293	3.391.052	2.959.099	513.722	3.472.821
50.000 - 80.000	2.256.153	279.881	2.536.034	2.338.002	291.684	2.629.686	2.436.292	308.837	2.745.129	2.546.839	328.187	2.875.026
80.000 - 100.000	431.369	46.132	477.501	464.755	49.543	514.298	504.202	54.740	558.942	544.678	59.142	603.820
100.000 oder mehr	553.963	49.082	603.045	596.689	53.090	649.779	657.365	59.561	716.926	726.364	65.459	791.823
Insgesamt	9.386.821	1.816.261	11.203.082	9.467.181	1.792.545	11.259.726	9.685.771	1.805.246	11.491.017	9.973.269	1.805.261	11.778.530

Anlage 11

**Unbeschränkt Steuerpflichtige¹⁾ mit Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit über 2.000 Euro
nach Größenklassen des zu versteuernden Einkommens**

Zu versteuerndes Einkommen von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	alte Bundes- länder ²⁾	neue Bundes- länder ³⁾	Deutsch- land									
	Anzahl der Steuerpflichtigen											
1 -10.000	239.886	80.961	320.847	231.752	68.988	300.740	234.454	61.737	296.191	234.198	48.022	282.220
10.000 - 20.000	768.162	317.435	1.085.597	732.686	296.291	1.028.977	739.817	296.547	1.036.364	739.763	279.977	1.019.740
20.000 - 30.000	1.250.604	301.823	1.552.427	1.228.724	297.454	1.526.178	1.282.478	302.477	1.584.955	1.286.110	295.272	1.581.382
30.000 - 50.000	2.023.941	368.987	2.392.928	2.032.818	371.144	2.403.962	2.074.054	380.114	2.454.168	2.120.510	393.524	2.514.034
50.000 - 80.000	1.701.692	217.807	1.919.499	1.759.307	226.237	1.985.544	1.836.738	240.123	2.076.861	1.923.101	255.881	2.178.982
80.000 - 100.000	340.086	35.689	375.775	365.400	38.449	403.849	396.062	42.450	438.512	428.219	45.870	474.089
100.000 oder mehr	418.857	35.509	454.366	452.089	38.362	490.451	499.353	43.442	542.795	553.720	47.995	601.715
Insgesamt	6.743.228	1.358.211	8.101.439	6.802.776	1.336.925	8.139.701	7.062.956	1.366.890	8.429.846	7.285.621	1.366.541	8.652.162

¹⁾ Da das zu versteuernde Einkommen nur für den Steuerpflichtigen insgesamt (nicht getrennt nach dem Geschlecht) ausgewiesen wird, sind in dieser Tabelle die Steuerpflichtigen - nicht die Steuerfälle - dargestellt.

²⁾ Einschl. Berlin.

³⁾ Ohne Berlin.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anlage 12

Lohn- und Einkommensteuerstatistik
 Unbeschränkt Steuerpflichtige¹⁾ nach Größenklassen des zu versteuernden Einkommens

Zu versteuerndes Einkommen von ... bis unter ... Euro	Veranlagungsjahr											
	2012			2013			2014			2015		
	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland	alte Bundesländer ²⁾	neue Bundesländer ³⁾	Deutschland
	Anzahl der Steuerpflichtigen											
1 -10.000	7.320.312	1.475.792	8.796.104	7.460.702	1.389.691	8.850.393	7.270.117	1.301.223	8.571.340	7.789.143	1.220.877	9.010.020
10.000 - 20.000	5.834.659	1.461.520	7.296.179	5.880.302	1.489.944	7.370.246	5.907.149	1.513.970	7.421.119	6.059.382	1.566.837	7.626.219
20.000 - 30.000	5.616.964	916.935	6.533.899	5.716.563	960.715	6.677.278	5.742.096	993.892	6.735.988	5.779.104	1.023.883	6.802.987
30.000 - 50.000	6.282.443	808.803	7.091.246	6.573.034	856.944	7.429.978	6.804.260	904.378	7.708.638	6.989.756	952.844	7.942.600
50.000 - 80.000	3.512.721	375.732	3.888.453	3.705.093	399.301	4.104.394	3.905.562	428.875	4.334.437	4.088.092	458.621	4.546.713
80.000 - 100.000	677.926	65.950	743.876	732.427	71.107	803.534	794.148	77.909	872.057	849.723	84.275	933.998
100.000 oder mehr	1.055.858	94.929	1.150.787	1.131.479	102.332	1.233.811	1.234.910	113.722	1.348.632	1.338.255	122.830	1.461.085
Insgesamt	30.300.883	5.199.661	35.500.544	31.199.600	5.270.034	36.469.634	31.658.242	5.333.969	36.992.211	32.893.455	5.430.167	38.323.622

¹⁾ Da das zu versteuernde Einkommen nur für den Steuerpflichtigen insgesamt (nicht getrennt nach dem Geschlecht) ausgewiesen wird, sind in dieser Tabelle die Steuerpflichtigen - nicht die Steuerfälle - dargestellt.

²⁾ Einschl. Berlin.

³⁾ Ohne Berlin.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

